



Meinl EASTERN EUROPE

Rechenschaftsbericht 2014/2015

**Meinl**   
Investment

JULIUS MEINL INVESTMENT  
Gesellschaft m.b.H.

# **Meinl EASTERN EUROPE**

Investmentfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)

Bericht über das 8. Rechnungsjahr  
vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015

## INHALTSVERZEICHNIS:

	<i>Seite</i>
Gesellschafter und Organe der Julius Meinl Investment Gesellschaft m.b.H.	3
Entwicklung des Fonds und des errechneten Wertes	5
Auszahlung	6
Rechnungsjahr	7
Ertragsrechnung	8
Vermögensaufstellung	10
Bestätigungsvermerk	13
Steuerliche Behandlung der Auszahlung	15
Allgemeine Fondsbestimmungen Besondere Fondsbestimmungen Börsenliste	20

**JULIUS MEINL INVESTMENT  
Gesellschaft m.b.H.**

1010 Wien, Kärntnerring 2  
Telefon (01) 531 88  
Telefax (01) 531 88 460

**Gesellschafter**

Meinl Bank AG, Wien

**Staatskommissäre**

MR Mag. Edith Peters, Wien  
OR Mag. Karin Kufner, Wien

**Aufsichtsrat**

Mag. Wolfgang Werfer, Wien, Vorsitzender  
Dr. Daniel Charim, Wien, Vorsitzender-Stv.  
Dr. Wolfgang Spitzzy, Wien

**Geschäftsführung**

Arno Mittermann, Wiener Neustadt  
Dr. Wolf Dietrich Kaltenegger, Wien

**Depotbank**

Meinl Bank AG, Wien

## Publikumsfonds der JULIUS MEINL INVESTMENT Ges.m.b.H.

MEINL EXCLUSIVE WORLD EQUITIES	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL EXCLUSIVE WORLD BONDS & PROPERTIES	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL TRIO	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL ALLINVEST	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL ASIA CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL CAPITAL INVEST	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL CORE EUROPE	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL CAPITOL 1	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL EQUITY AUSTRIA	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL EASTERN EUROPE	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL EURO BOND PROTECT	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL GLOBAL PROPERTY	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL INDIA GROWTH	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL JAPAN TREND	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL LIQUID	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL LIQUIDITY MANAGEMENT	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL QUATTRO eu	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL WALL STREET CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)

### Fondsmanagement

MEINL EXCLUSIVE WORLD EQUITIES	Mag. Robert Binder, CFA
MEINL EXCLUSIVE WORLD BONDS & PROPERTIES	Mag. Robert Binder, CFA
MEINL TRIO	Arno Mittermann
MEINL ALLINVEST	Arno Mittermann
MEINL ASIA CAPITAL	Arno Mittermann
MEINL ATX FONDS	Arno Mittermann
MEINL CAPITAL INVEST	Arno Mittermann
MEINL CORE EUROPE	Arno Mittermann
MEINL CAPITOL 1	Mag. Robert Binder, CFA
MEINL EQUITY AUSTRIA	Matejka & Partner Asset Management GmbH
MEINL EASTERN EUROPE	Advisory Invest GmbH, Wien
MEINL EURO BOND PROTECT	Mag. Robert Binder, CFA
MEINL GLOBAL PROPERTY	Mag. Robert Binder, CFA
MEINL INDIA GROWTH	Mag. Robert Binder, CFA
MEINL JAPAN TREND	Mag. Robert Binder, CFA
MEINL LIQUID	Mag. Robert Binder, CFA
MEINL LIQUIDITY MANAGEMENT	Arno Mittermann
MEINL QUATTRO eu	Mag. Robert Binder, CFA
MEINL WALL STREET CAPITAL	Arno Mittermann

### Wirtschaftsprüfer

KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien

# Meinl EASTERN EUROPE

Investmentfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)

- ISIN AT0000A05JR9 Thesaurierung -

## Sehr geehrter Anteilinhaber!

Die JULIUS MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H. erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des Meinl EASTERN EUROPE, Investmentfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW) für das 8. Rechnungsjahr vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015 vorzulegen:

Das Fondsvolumen des Meinl EASTERN EUROPE weist zu Rechnungsjahresende eine Größenordnung von 0,88 Mio. EUR aus. Die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile beträgt 33.294 Thesaurierungsanteile.

Der Thesaurierungsanteilswert betrug am Berichtsstichtag EUR 26,50 je Anteil. Die Auszahlung für das Rechnungsjahr 2014/2015 beträgt 0,00 EUR je Anteil.

Die Veränderung des errechneten Wertes ergab für die Zeit vom 01.03.2014 bis 28.02.2015 - unter Berücksichtigung der Wiederveranlagung der Auszahlung - eine Performance von -14,16 % für Thesaurierungsanteile.

Das Risikomanagement erfolgt mit dem vereinfachten Verfahren (Commitment Approach).

Seit 1.9.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich noch auf das InvFG 1993. Dies gilt auch für die Fondsbestimmungen, welche auf Basis der im Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

## AUSZAHLUNG

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Ab 15. April 2015 wird ein gemäß § 58 Abs 2 InvFG 2011 ermittelter Betrag ausbezahlt.

Für das Rechnungsjahr 1. März 2014/28. Februar 2015 wird keine Auszahlung vorgenommen.

## ENTWICKLUNG DES ERRECHNETEN WERTES SEIT ERSTAUSGABE

Rechnungs- jahresende	Fonds- volumen in Mio.EUR	errechneter Wert in EUR	Auszahlung je Anteil in Euro <sup>1)</sup>	Wertzuwachs / Wertminderung in % <sup>2)</sup>	
				im Rechnungsjahr	seit Fondsbeginn
15.06.07 <sup>3)</sup>		50,00			
29.02.08 <sup>4)</sup>	7,42	45,13	0,00	- 9,74	- 9,74
28.02.09	1,10	15,19	0,01	- 66,34	- 69,62
28.02.10	2,41	37,31	0,00	+ 145,75	- 25,34
28.02.11	2,53	43,59	0,00	+ 16,83	- 12,78
29.02.12	2,05	36,91	0,05	- 15,32	- 26,42
28.02.13	1,72	33,93	0,00	- 7,94	- 32,01
28.02.14	1,12	30,87	0,00	- 9,02	- 38,14
28.02.15	0,88	26,50	0,00	- 14,16	- 46,90

<sup>1)</sup> jeweils am 15. April

<sup>3)</sup> Erstaussgabetag

<sup>2)</sup> unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung

<sup>4)</sup> Rumpfrechnungsjahr

## Rechnungsjahr Meinel Eastern Europe 29.02.2014 bis 28.2.2015

Der Meinel Eastern Europe musste im Rechnungsjahr einen Rückgang des Rechenwertes um 14,16 % hinnehmen.

Der MSCI EM Index verlor 4,78 %. Ein Vergleich mit diesem Index ist jedoch durch das hohe Türkeigewicht im Index nur bedingt möglich und in diesem Geschäftsjahr aufgrund der gegensätzlichen Entwicklung der Märkte Russland und Türkei nicht vergleichbar. Der Meinel Eastern Europe investiert nicht in der Türkei.

Die osteuropäischen Aktienmärkte konnten sich auch im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht erholen. Das Auftreten des politisch/militärischen Konfliktes zwischen den westlichen Staaten und Russland über die künftige politische Einflussphäre in der Ukraine, führte zur Isolierung Russlands, welcher die osteuropäischen Märkte gravierend negativ beeinflusste. Unsere hohe Russlandgewichtung erwies sich in der Berichtsperiode somit als ungünstig.

Neben der Ukraine Krise wirkten die schwachen Rohstoffmärkte nachteilig auf die Länder. Das OPEC Meeting im Herbst 2014 führte zu keinen Produktionsbeschränkungen der Erdölproduzierenden Länder und in Folge zu einer Halbierung des Preises für Erdöl.

Die Stagnation der europäischen Wirtschaft stellte den dritten Einflussfaktor für die Ostregion dar. Die hohe Arbeitslosigkeit der EU sowie die hohe Verschuldung und andauernde Bankenrestrukturierung (Eigenkapitalquote) limitiert die Kaufkraft und in Folge auch die wirtschaftlichen Impulse für die Ostmärkte.

Tabelle: Entwicklung ausgewählter osteuropäischer Aktienmärkte

Index	28.02.2014 - 28.02.2015	
	lokale Währung	in Euro
MSCI EM (MXMU)	-22,79	-4,78
Russland RTSI\$ Index	-29,25	-12,73
Polen WIG Index	-6,01	-5,78
Tschechien PX Index	0,75	0,18
Ungarn BUX Index	2,62	4,8

### Ausblick

Wir erwarten eine Bodenbildung bei den Rohstoffen sowie erste Wachstumsimpulse aus der gravierenden Währungsabwertung des EURO gegenüber dem USD, welcher zuletzt von 1,40 auf 1,10 gefallen ist. Der Exportvorteil Europas trifft auf eine gute volkswirtschaftliche Situation in den USA und sollte Europa und in Folge Osteuropa zugute kommen.

Auf der politischen Ebenen hat ein neues Kapitel der Konfrontation und des Ab tastens der großen Mächte begonnen. Eine Beruhigung des Ukraine konfliktes ist indes ebenso langwierig als eine mögliche, neuerliche Integration der russischen Kapitalmärkte.

**Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens**  
**Mein! EASTERN EUROPE**

**1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)**

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:  
pro Anteil in Fondswährung ( EUR ) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

	Thesaurierungsanteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	30,87
Auszahlung (KESt) am 15.04.2014 (entspricht 0,0000 Anteilen) <sup>1)</sup>	0,00
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	26,50
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	26,50
<b>Nettoertrag pro Anteil</b>	<b>-4,37</b>
<b>Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr</b>	<b>-14,16 %</b>

**2. Fondsergebnis**

**a. Realisiertes Fondsergebnis**

**Ordentliches Fondsergebnis**

Erträge (ohne Kursergebnis)		
Zinsenerträge	33,34	
Dividendenerträge	26.715,22	
sonstige Erträge 7)	0,00	26.748,56
Sollzinsen		-4,75
Aufwendungen		
Vergütung an die KAG	-18.703,99	
Sonstige Verwaltungsaufwendungen		
Kosten für den Wirtschaftsprüfer	-10.830,55	
Publizitätskosten	-9.203,99	
Transaktionskosten	-865,00	
Wertpapier-Depotgebühren	-2.165,92	
Depotbankgebühren	0,00	
Kosten für externe Berater	0,00	
Summe sonstige Verwaltungsaufwendungen	-23.065,46	
abzüglich Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds	0,00	-41.769,45
<b>Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>		<b>-15.025,64</b>

**Realisiertes Kursergebnis 2) 3)**

Realisierte Gewinne aus Wertpapiere	5.395,82	
Realisierte Gewinne aus Derivate	0,00	
Realisierte Verluste aus Wertpapiere	-60.907,04	
Realisierte Verluste aus Derivate	0,00	
<b>Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>		<b>-55.511,22</b>

**Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)**

**-70.536,86**

**b. Nicht realisiertes Kursergebnis**

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	<b>-70.653,79</b>
--	-------------------

**Ergebnis des Rechnungsjahres**

**-141.190,65**

**c. Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres**

**215,03**

**Fondsergebnis gesamt**

**-140.975,62**

### 3. Entwicklung des Fondsvermögens

<b>Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 4)</b>		<b>1.121.543,01</b>
<b>Auszahlung</b>		
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 15.04.2014	<u>0,00</u>	<b>0,00</b>
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>		
Ausgabe von Anteilen	1.052.642,96	
Rücknahme von Anteilen	-1.150.626,84	
Ertragsausgleich	-215,03	
		<b>-98.198,91</b>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>		
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)		<u><b>-140.975,62</b></u>
<hr/>		
<b>Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 5)</b>		<b>882.368,48</b>

### 4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

#### Herkunft des Fondsergebnisses

	<u>EUR</u>
Realisiertes Fondsergebnis	-70.321,83
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>0,00</u>
<b>verteilungsfähiges Ergebnis</b>	<u><b>-70.321,83</b></u>

#### Verwendung des Fondsergebnisses

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<b>Ausschüttungsanteile</b>		
Ausschüttung am 15.04.2015, für 33.294 Ausschüttungsanteile zu je EUR 0,00	0,00	
Gewinnvortrag in die Folgeperiode	0,00	
Verlustvortrag	-70.321,83	
Entnahme aus der Substanz	<u>0,00</u>	-70.321,83
		<u><b>-70.321,83</b></u>

- 1) Rechenwert am Ex-Tag für einen Thesaurierungsanteil EUR 28,57
- 2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds des Rechnungsjahres.
- 3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR -126.165,01
- 4) Fondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres: 1.121.543,01  
    36.336 Thesaurierungsanteile
- 5) Fondsvermögen zu Ende des Rechnungsjahres: 882.368,48  
    und 33.294 Thesaurierungsanteile
- 6) Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen (Auszahlungen) bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.
- 7) davon Erträge aus WP-Leihe-Geschäften: EUR 0,00

Transaktionskosten: 2.493,73 EUR

# ZUSAMMENSETZUNG DES FONDSVERMÖGENS PER 28. FEBRUAR 2015 Meinl EASTERN EUROPE

Wertpapierbezeichnung	Kenn- nummer	Währung	Bestand	Käufe	Verkäufe	Kurs	Kurswert in EUR	% - Anteil am Fonds- vermögen
			28.02.2015	Zugänge	Abgänge			
			Stk./Nom.	im Berichtszeitraum				
<b>Amtlicher Handel und organisierte Märkte</b>								
<b>Aktien</b>								
CEZ-Ceske Energeticke Zavody AS (CZK)	CZ0005112300	CZK	2.000	0	0	617,5000	44.884,61	5,09
Ferrexpo PLC	GB00B1XH2C03	GBP	22.500	0	0	0,6600	20.339,68	2,31
MOL Magyar Olaj-es Gazipari Rt.(HUF)	HU0000068952	HUF	900	0	0	12.305,0000	36.563,99	4,14
OTP Bank RT (HUF)	HU0000061726	HUF	3.500	0	0	4.345,0000	50.209,65	5,69
							<b>86.773,64</b>	<b>9,83</b>
Agora SA	PLAGORA00067	PLN	8.000	0	7.000	9,9900	19.241,60	2,18
KGHM Polska Miedz S.A.(PLN)	PLKGHM000017	PLN	1.000	0	0	122,7000	29.541,35	3,35
Orange Polska SA (PLN)	PLTLKPL00017	PLN	8.000	0	0	9,7700	18.817,86	2,13
Polski Koncern Naftowy Orlen (PLN)	PLPKN0000018	PLN	4.000	0	0	55,3500	53.304,44	6,04
Powszechna Kasa Oszczednosci Bank Polski S.A.	PLPKO0000016	PLN	3.500	0	0	32,6000	27.470,81	3,11
Powszechny Zaklad Ubezpieczen	PLPZU0000011	PLN	300	0	0	489,7000	35.370,17	4,01
TVN SA	PLTVN0000017	PLN	8.633	0	367	17,5000	36.373,54	4,12
Warsaw Stock Exchange	PLGPW0000017	PLN	3.000	0	1.000	48,8000	35.247,38	3,99
							<b>255.367,15</b>	<b>28,94</b>
Central European Media Enterprises Ltd.	BMG200452024	USD	4.000	0	0	2,8900	10.214,72	1,16
Gazprom-ADR (USD)	US3682872078	USD	7.000	0	3.000	4,9760	30.778,47	3,49
JSC MMC Norilsk Nickel ADR (USD)	US46626D1081	USD	2.500	0	1.500	18,1450	40.083,50	4,54
LUKOIL Neftyanaya Komp. OJSC Sp.ADRs (USD)	US6778621044	USD	600	0	900	48,0450	25.472,30	2,89
Neftyanaya Kompaniya Rosneft GDRs Reg.S (USD)	US67812M2070	USD	10.000	0	0	4,3300	38.261,02	4,34
Novatek GDR Reg. Shares	US6698881090	USD	400	0	0	84,9000	30.007,95	3,40
OA O Trubnaya Metallurgicheskaya Komp.(TMK)	US87260R2013	USD	5.000	0	0	3,1005	13.698,42	1,55
QIWI PLC Reg.Sh.B	US74735M1080	USD	3.600	2.000	800	23,5200	74.818,41	8,48
Sberbank Rossii OAO Sp.ADR's (USD)	US80585Y3080	USD	7.500	0	4.000	5,0800	33.666,17	3,82
Severstal PAO GDRs (USD)	US8181503025	USD	2.500	0	0	11,2900	24.940,36	2,83
TCS Group Holding PLC (USD)	US87238U2033	USD	10.000	2.500	0	2,7500	24.299,73	2,75
VTB Bank OJSC-GDR-REG S/WI	US46630Q2021	USD	15.000	0	0	2,2590	29.941,68	3,39
X5 Retail Group NV-reg.(USD)	US98387E2054	USD	2.300	0	2.700	12,2500	24.896,17	2,82
Yandex NV (USD)	NL0009805522	USD	1.000	0	0	16,5400	14.615,18	1,66
							<b>415.694,08</b>	<b>47,11</b>
<b>Summe amtlicher Handel und organisierte Märkte</b>						<b>EUR</b>	<b>823.059,16</b>	<b>93,28</b>
<b>Summe Wertpapiervermögen</b>						<b>EUR</b>	<b>823.059,16</b>	<b>93,28</b>
<b>Bankguthaben</b>								
<b>EUR-Guthaben Kontokorrent</b>								
		EUR	60.655,91				60.655,91	6,87
<b>Summe der Bankguthaben</b>						<b>EUR</b>	<b>60.655,91</b>	<b>6,87</b>

**Sonstige Vermögensgegenstände**

<b>Zinsansprüche aus Kontokorrentguthaben</b>	EUR	4,14	4,14	0,00
<b>Verwaltungsgebühren</b>	EUR	-1.366,21	-1.366,21	-0,15
<b>Depotgebühren</b>	EUR	15,48	15,48	0,00
<b>Summe sonstige Vermögensgegenstände</b>	EUR		<b>-1.346,59</b>	<b>-0,15</b>

**FONDSVERMÖGEN**

EUR 882.368,48 100,00

Anteilwert Thesaurierungsanteile	AT0000A05JR9	EUR	26,50
Umlaufende Thesaurierungsanteile	AT0000A05JR9	STK	33.294

Wien, am 16. Juni 2015

**JULIUS MEINL INVESTMENT  
GESELLSCHAFT M.B.H.**

Arno Mittermann

Dr. Wolf Dietrich Kaltenecker

**Umrechnungskurse/Devisenkurse****Vermögenswerte in fremder Währung wurden zu den Umrechnungskursen/Devisenkursen per 26.02.2015 in EUR umgerechnet:**

<b>Währung</b>	<b>Einheiten</b>	<b>Kurs</b>
US Dollar	1 EUR =	1,13170 USD
Britische Pfund	1 EUR =	0,73010 GBP
Ungarische Forint	1 EUR =	302,88000 HUF
Polnische Zloty	1 EUR =	4,15350 PLN
Tschechische Kronen	1 EUR =	27,51500 CZK

**Marktschlüssel****Börseplatz**

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung aufscheinen:

Wertpapierbezeichnung	Kenn- nummer	Währung	Käufe Zugänge	Verkäufe Abgänge
-----------------------	-----------------	---------	------------------	---------------------

Geschlossene Finanzterminkontrakte im Berichtsjahr

### Risikohinweis:

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko).

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

### Derivate

In Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Eigenschaften, die den Ausweispflichten im Rechenschaftsbericht gemäß ESMA-Leitlinien 2012/832 Rz. 36-38 unterliegen, wurde im abgelaufenen Rechnungsjahr nicht investiert.

## **Bestätigungsvermerk**

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 28. Februar 2015 der JULIUS MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H., Wien, über den von ihr verwalteten Meinl EASTERN EUROPE, Investmentfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW), über das Rechnungsjahr vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung**

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp. der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### **Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

## **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 28. Februar 2015 über den Meinl EASTERN EUROPE, Investmentfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW), nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

## **Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen**

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

## **Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres**

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen diese Angaben in Einklang mit den übrigen Ausführungen im Rechenschaftsbericht.

Wien, am 16. Juni 2015

KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Bernhard Mechtler      ppa Mag. Gerda Reischl  
Wirtschaftsprüfer              Wirtschaftsprüfer

# Grundlagen der Besteuerung (Steuerlicher Zufluß ab 1.4.2012)

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Aus-schüttungs-anteile	Thesau-rierungs-anteile	Voll-thesau-rierungs-anteile
	AT0000A05JR9	
	EUR	

## A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

### 1. Anteile im Privatvermögen

- |  |    |                  |
|--|----|------------------|
| a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert, eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich.<br>Die Punkte 1.b. bis 1.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden. |    |                  |
| b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben<br>Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:  |    | 0,0000           |
| c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden  | 1) |                  |
| - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz   |    |                  |
| Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:  |    | 0,0000           |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:   | 2) | 0,0000           |
| -  |    |                  |
| - Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt  |    |                  |
| Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:  |    | 0,0000           |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:   |    | 0,0000           |
| d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung:<br>Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.  |    |                  |
| e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.):<br>Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:  |    | 0,0000<br>0,0000 |
| f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern:<br>Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.  |    |                  |

### 2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)

- |  |    |                  |
|--|----|------------------|
| a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert, zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe:<br>Die Punkte 2.c. bis 2.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden. | 3) | 0,0000           |
| b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen<br>Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:  | 9) |                  |
| c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden   | 4) |                  |
| - Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:  |    | 0,0000           |
| -  |    |                  |
| - Anzurechnende Kapitalertragsteuer:<br>Für Depots mit Optionserklärung:   | 5) | 0,0000           |
| Für Depots ohne Optionserklärung:  | 5) | 0,0000           |
| d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung:<br>Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.  |    |                  |
| e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.):<br>Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:  |    | 0,0000<br>0,0000 |
| f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. Abschnitt B.  |    |                  |

### 3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) 6)

a) Zurechnungen:		
- Ausschüttung		-
- ordentliches Fondsergebnis:		0,0000
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:		0,0000
- inländische KESt auf inländische Dividenderträge:		0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000
- ausschüttungsgleiche nicht ausgeschüttete Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	10)	0,0000
- sonstige nicht ausgeschüttete steuerpflichtige Substanzgewinne	10)	0,0000
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividenderträge:		-
- steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge		-
b) Abrechnungen:	7)	
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG:		0,0000
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG:		-0,0675
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe Abschnitt B.):		0,0000
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000
- in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		-
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz	9)	-
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer:	8)	0,0000
(Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)		
- davon jedenfalls anrechenbar: KESt auf inländische Dividenderträge:		0,0000
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	0,0835
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.)		
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt		0,0675
e) Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11 im Abschnitt B.		

### 4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) in- und ausländische Kapitaleinkünfte: Einkünfte gemäß § 13 Abs 3 Z 1 KStG (unterliegen der Zwischenbesteuerung): steuerpflichtige Auslandsdividenden:		0,0000 0,0675
b) Anspruch auf Erstattung der KESt für inländische Beteiligungserträge:		0,0000
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:	7)	0,0835
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.)		
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt		0,0675
d) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).
- 5) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 6) Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 8) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KESt auf eine inländische KESt auf inländische Dividenderträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 9) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 10) Der Vermögenszuwachssteuer unterliegende Kursgewinne des laufenden Rechnungsjahres betragen EUR 0,0000 je Ausschüttungsanteil

## Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des

## Mein! EASTERN EUROPE

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr: 1.03.2014 - 28.02.2015

Auszahlung: 15.04.2015

ISIN: AT0000A05JR9

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen  EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
1.Ordentliches Fondsergebnis	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>2.Zuzüglich:</b>						
a) einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) steuerpflichtige ao ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds nach VV	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerpflichtige Substanzgewinne nach VV	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) -						
3.Ertrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>4.Abzüglich:</b>						
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinserträge sowie Immobilienfondserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	-0,0675	-0,0675
f) -						
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) Verlustverrechnung (nach Saldierung ao Ergebnis)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.Verbleibender Ertrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0675	0,0675
6.Hievon endbesteuert	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>7.Steuerpflichtige Einkünfte</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0675</b>	<b>0,0675</b>
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung						0,0000
8.Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	26,50	26,50	26,50	26,50	26,50	26,50
9.-						
<b>Detailangaben</b>						
10.Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht						
a) Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0675	0,0675
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0675	0,0675
11.von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a)						
aus Aktien (Dividenden)	0,1281	0,1281	0,1281	0,1281	0,0835	0,0835
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,1281	0,1281	0,1281	0,1281	0,0835	0,0835

b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)	10) 11)					
aus Aktien (Dividenden)		0,0291	0,0291	0,0291	0,0291	0,0291
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt		0,0291	0,0291	0,0291	0,0291	0,0291
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c)		0,0932	0,0932	0,0932	0,0932	0,1378
12. Beteiligungserträge	12)					
a) inländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	-0,0675
gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	-0,0675
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen	13)					
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0005	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:	13)					
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Österreichische KEST II (gesamt) gerundet</b>		<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)	4)					
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Österreichische KEST III (gesamt) gerundet</b>		<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>17. Österreichische KEST II und III (gesamt)</b>		<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
18.a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
aus Schweizer Aktien		0,0098	0,0098	0,0098	0,0098	0,0000
aus polnischen Aktien		0,0348	0,0348	0,0348	0,0348	0,0000
aus russischen Aktien		0,0835	0,0835	0,0835	0,0835	0,0835
		0,1281	0,1281	0,1281	0,1281	0,0835
Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KEST VO 2003 anrechenbare ausländische Abzugsteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Aktien</b>		<b>0,1281</b>	<b>0,1281</b>	<b>0,1281</b>	<b>0,1281</b>	<b>0,0835</b>
		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KEST VO 2003 anrechenbare ausländische Abzugsteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Anleihen</b>		<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>Summe aus Fonds</b>		<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
aus Schweizer Aktien		0,0131	0,0131	0,0131	0,0131	0,0131
aus polnischen Aktien		0,0052	0,0052	0,0052	0,0052	0,0052
aus russischen Aktien		0,0108	0,0108	0,0108	0,0108	0,0108
<b>Summe aus Aktien</b>		<b>0,0291</b>	<b>0,0291</b>	<b>0,0291</b>	<b>0,0291</b>	<b>0,0291</b>

<b>Summe aus Anleihen</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>Summe aus Fonds</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern						
aus Schweizer Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0098	0,0098
aus tschechischen Aktien	0,0304	0,0304	0,0304	0,0304	0,0304	0,0304
aus polnischen Aktien	0,0040	0,0040	0,0040	0,0040	0,0388	0,0388
aus russischen Aktien	0,0588	0,0588	0,0588	0,0588	0,0588	0,0588
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0932</b>	<b>0,0932</b>	<b>0,0932</b>	<b>0,0932</b>	<b>0,1378</b>	<b>0,1378</b>
<b>Summe aus Anleihen</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>Summe aus Fonds</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	-	-	-	-	-	-
20. KESt auf Zinsen gemäß §98 EStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang (bzw Verlustverrechnung) neutralisiert.
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 5) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 6) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- 7) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 9) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürlichen Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt I und KESt II Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar. Der Verlustüberhang (Position 4h) wird auf die Positionen 13a bis 13f aliquot aufgeteilt und reduziert die ordentlichen Erträge.
- 14) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt II und KESt III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürlichen Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann)
- 16) Für betriebliche Anleger bestehen zusätzlich nicht verbrauchte Altverluste in Höhe von EUR 0,0000 je Anteil. Diese können im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden bzw sind vortragsfähig (§198 Abs 2 Z 1 InvFG).

Laufende Kosten: 4,50 per 28. Februar 2015  
PTR (Portfolio Turnover Ratio): 2,01 per 28 Februar 2015

# ALLGEMEINE FONDSBESTIMMUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der **Julius Meinl Investment GmbH** (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

## § 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

## § 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

## § 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber

2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

## § 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

## § 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

## **§ 6 Ausgabe und Anteilswert**

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.

3. Der Ausgabe und Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheingattung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und in elektronischer Form auf der Internetseite [www.profitweb.at](http://www.profitweb.at) veröffentlicht.

Bis 10.3.2010 lautet der vorhergehende Satz: Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheingattung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse veröffentlicht.

## **§ 7 Rücknahme**

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragschein und des Erneuerungsscheines.

2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 vH oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

## **§ 8 Rechnungslegung**

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.

2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.

3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

## **§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile**

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

## **§ 10 Veröffentlichung**

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch

- vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft.

## § 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

## § 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.

2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

## § 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

## BESONDERE FONDSBESTIMMUNGEN

für den **Meinl EASTERN EUROPE**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

## § 13 Depotbank

Depotbank ist die Meinl Bank, Wien

## § 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine (für Ausschüttungsfonds oder Thesaurierungsfonds oder Vollthesaurierungsfonds)

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die Meinl Bank AG.

2. Für den Kapitalanlagefonds werden Ausschüttungsanteilscheine/Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug über Anteile ausgegeben.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilsinhaber depotführende Kreditinstitut.

## § 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20b und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.

2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

- **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumente)

Für den Kapitalanlagefonds werden überwiegend Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von Unternehmen der Region Osteuropa inklusive Österreich erworben.

- **Geldmarktinstrumente**

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

- **Anteile an Kapitalanlagefonds** (nicht im Fall eines Indexfonds gemäß § 20b)

Für den Kapitalanlagefonds können Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen halten; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

- **derivative Instrumente** (einschließlich OTC-Derivative)

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung grundsätzlich zur Ertragssicherung, als Wertpapierersatz oder zur Ertragssteigerung verwendet.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.

4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 vH des Fondsvermögens zulässig.

5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 vH erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 vH des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

#### **§ 16 Börsen und organisierte Märkte**

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie

- an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
- an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
- an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
- an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.

2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
- von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 vH des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

## **§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds**

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.

2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen erworben werden, sofern

a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und

b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und

c) das Schutzniveau der Anteilhaber dem Schutzniveau der Anteilhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und

d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Kapitalanlagefonds nach § 17 Z 1 iVm § 17 Z 2 der Fondsbestimmungen dürfen insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

## **§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

## **§ 19 Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.

2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

## **§ 19a OTC-Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern

a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,

- b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
- c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
- d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 vH des Fondsvermögens,
- b) ansonsten 5 vH des Fondsvermögens.

#### **§ 19b Value at Risk**

Nicht anwendbar.

#### **§ 20 Kreditaufnahme**

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 vH des Fondsvermögens aufnehmen.

#### **§ 21 Pensionsgeschäfte**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

#### **§ 22 Zinsswaps**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

#### **§ 23 Devisenswaps**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

#### **§ 24 Wertpapierleihe**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 vH des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

#### **§ 25 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme**

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 5,00 vH Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilwert abgerundet auf die nächsten 10 Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

#### **§ 25a Begrenzte Dauer, Einstellung der Ausgabe von Anteilen**

Nicht anwendbar.

#### **§ 26 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. März bis zum 28./29. Februar des nächsten Kalenderjahres.

## **§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2,00 vH des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird. Zusätzlich erhält die Kapitalanlagegesellschaft für ihre Verwaltungstätigkeit eine performanceabhängige Vergütung bis zu einer maximalen Höhe von 20% der Wertsteigerung. Als Wertsteigerung werden die kumulativen Gewinne eines Monats, die über den Gesamtwert des Vormonats hinausgehen, nach Abzug aller Transaktionskosten und Aufwendungen definiert. Zu den Wertsteigerungen zählen sowohl die realisierten als auch die nicht realisierten Gewinne. Wenn die Wertsteigerung eines Monats negativ ist, dann erfolgt zu Beginn des nächsten Monats ein Verlustvortrag. Eine performanceabhängige Vergütung erfolgt monatlich

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

## **§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. April des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

## **§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. April ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

## **§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)**

Nicht anwendbar.

## **§ 29b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)**

Nicht anwendbar.

## **§ 30 Abwicklung**

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,50 vH des Fondsvermögens.

## ANHANG ZU § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

### 1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

**Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter**

[http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/1\\_listeger.pdf](http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/1_listeger.pdf)

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

sowie

Bulgarien	Sofia (Bulgarian Stock Exchange)
Rumänien	Bukarest (Bucharest Stock Exchange)

### 2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo
2.2	Republik Srpska, BiH <sup>1</sup> :	Banja Luka
2.3	Kroatien:	Zagreb, Varaždin
2.4	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.7	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange)

### 3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.6	Indien:	Bombay
3.7	Indonesien:	Jakarta
3.8.	Israel:	Tel Aviv
3.9	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	Korea:	Seoul
3.12	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.13	Mexiko:	Mexiko City

---

<sup>1</sup> „BiH“ ist die offizielle Abkürzung von „Bosnia i Herzegovina“.

- 3.14 Neuseeland: Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
- 3.15 Philippinen: Manila
- 3.16 Singapur: Singapur Stock Exchange
- 3.17 Südafrika: Johannesburg
- 3.18 Taiwan: Taipei
- 3.19 Thailand: Bangkok
- 3.20 USA: New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
- 3.21 Venezuela: Caracas

#### **4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

- 4.1 Japan: Over the Counter Market
- 4.2 Kanada: Over the Counter Market
- 4.3 Korea: Over the Counter Market
- 4.4 Schweiz: SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
- 4.5 USA: Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities
- 4.6 China: Shanghai Stock Exchange

#### **5. Börsen mit Futures und Options Märkten**

- 5.1 Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2 Australien: Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
- 5.3 Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4 Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.5 Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.6 Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.7 Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.8 Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.9 Singapur: Singapore International Monetary Exchange
- 5.10 Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.11 Schweiz: EUREX
- 5.12 USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)